

19.03.2024 – 17:09 Uhr

Preismodelle bei Arzneimitteln verfehlen die gewünschte Wirkung



Was in der Praxis bereits seit zehn Jahren umgesetzt wird, soll nun im Kostendämpfungspaket 2 gesetzlich verankert werden: geheime Preismodelle für Arzneimittel. Doch diese vertraulichen Verträge zwischen Bundesamt für Gesundheit und Pharmaindustrie verfehlen die gewünschte Wirkung. Der Ständerat muss deshalb dringend überdenken, ob es sinnvoll ist, eine Praxis im Gesetz festzuhalten, die die Erwartungen erwiesenermassen nicht erfüllt.

Die Kosten für Krebsmedikamente wachsen seit Jahren am stärksten¹. In der Onkologie sind die Arzneimittelpreise deutlich höher als in anderen Fachgebieten². Krebsmedikamente verursachen mit nur 0,7% Bezügen über 1 Milliarde Franken, also 12,5% der OKP-Medikamentenkosten³. Alle Prämienzahlenden in der Schweiz tragen diese Kosten mit.

Das Kostendämpfungspaket 2, das heute in der Gesundheitskommission des Ständerates (SGK-S) beraten wurde, soll diesen Anstieg bremsen. Mit sogenannten "Preismodellen" will der Bundesrat neue – oft hochpreisige – Arzneimittel schneller und günstiger verfügbar machen. Diese Absicht ist zwar lobenswert, doch gibt es keine wissenschaftliche Evidenz, dass vertrauliche Rabatte zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Die Preismodelle schwächen vielmehr den Standardprozess, der die Aufnahme der wirkungsvollsten Substanzen zum besten Preis in die Spezialitätenliste ermöglicht⁴. Preismodelle hebeln damit die beiden bisherigen Preisfestsetzungsdeterminanten (den therapeutischen Quervergleich und den Auslandpreisvergleich) aus.

Therapeutischer Nutzen unzureichend berücksichtigt

Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, teure Medikamente in die Spezialitätenliste aufzunehmen, sofern ihr hoher Preis durch einen entsprechenden therapeutischen Nutzen gerechtfertigt ist. Eine internationale Studie der Universität Zürich kommt jedoch zum Schluss, dass es keinen Zusammenhang zwischen dem klinischen Nutzen und den Kosten eines Medikamentes gibt⁵. Die potentielle Wirksamkeit muss daher bei der Preisgestaltung besser berücksichtigt werden. Preismodelle kehren die Beweislast jedoch um, indem die ZulassungsinhaberIn bei entsprechend hohem Rabatt auch Medikamente mit schlechter wissenschaftlicher Beweislage zur Aufnahme in die Spezialitätenliste beantragen kann. Ist ein Wirkstoff erst einmal in die Spezialitätenliste aufgenommen, wird er in der Regel nicht mehr zurückgezogen.

Auslandpreisvergleich wird wirkungslos

Alle Akteure sind sich einig, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Staaten für mehr Transparenz unerlässlich ist. Sie verkommt jedoch zur Alibiübung, wenn jedes Land gleichzeitig intransparente vertragliche Vereinbarungen mit den Herstellern eingeht. Wenn die Schweiz (und andere Länder) geheime Rabatte gesetzlich verankert, steigt die Intransparenz und der Auslandpreisvergleich wird wirkungslos. Eine Ausnahme der Medikamentenpreise vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) würde eine sachliche Evaluation der Preise langfristig verhindern.

Die Krebsliga bedauert deshalb, dass sich weder der Nationalrat noch die SGK-S zu mehr Transparenz bei der Festsetzung von hochpreisigen Arzneimitteln bekennen. Nun liegt es am Ständerat, die Vorlage in der Sommersession entsprechend zu korrigieren.

1 <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv->

[aufsicht/krankenversicherung/praemienvergleich/praemienvergleich/praemienvergleich-faktenblaetter-tro2023/faktenblatt-2024-kostenentwicklung-medikamente.pdf.download.pdf/Faktenblatt_Kostenentwicklung%20Medikamente_DE.pdf](#)

2 Miquel Serra-Burriel M., Perényi G., Laube Y., Mitchell A., Vokinger K. (2023): The cancer premium – explaining differences in prices for cancer vs non-cancer drugs with efficacy and epidemiological endpoints in the US, Germany, and Switzerland: a cross sectional study. eClinical Medicine. [https://www.thelancet.com/journals/eclinm/article/PIIS2589-5370\(23\)00264-X/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/eclinm/article/PIIS2589-5370(23)00264-X/fulltext)

3 Helsana Arzneimittelreport 2023. <https://reports.helsana.ch/arzneimittel2023>

4 Vokinger K., Rohner N. (2024): Preismodelle für Arzneimittel im Lichte rechtsstaatlicher und krankenversicherungsrechtlicher Prinzipien. recht 1/2024.

5 Vokinger K., Hwang T., Grischott T., Reichert S., Tibau A., Rosemann T., Kesselheim A. (2020): Prices and clinical benefit of cancer drugs in the USA and Europe: a cost-benefit analysis. The Lancet Oncology. [https://doi.org/10.1016/S1470-2045\(20\)30139-X](https://doi.org/10.1016/S1470-2045(20)30139-X)

Die Krebsliga berät, unterstützt und informiert Menschen mit Krebs und deren Angehörige. Sie setzt sich gezielt für Prävention und Früherkennung ein und fördert die unabhängige Krebsforschung. Als nationaler Verband besteht sie aus 18 kantonalen und regionalen Krebsligen sowie der Dachorganisation, der Krebsliga Schweiz. Sie ist eine vorwiegend durch Spenden finanzierte Organisation.
www.krebsliga.ch

Kontakt

Stefanie de Borba
Leiterin Politik & Medien
Krebsliga Schweiz
media@krebsliga.ch
T +41 31 389 93 31

Medieninhalte



Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.ch/de/pm/100003316/100917150> abgerufen werden.